

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 4 (1848)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Illustirte Blätter
für Gegenwart, Öffentlichkeit und Gefühl.

Der „Postheiri“ erscheint regelmässig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis für das ganze Jahr vierzehn Bayen. Abonnements werden zu jeder Zeit von allen Postämtern und soliden Buchhandlungen angenommen und die bereits erschienenen Nummern prompt nachgeliefert.

Erkundnuß

in Sachen der H.H. James Fazy und Genossen als Kläger einerseits gegen die Mitglieder des eidgenössischen Kriegsrathes als Beklagte andererseits.

1) In Betracht, daß es als eine Injurie ersten Grades angesehen werden muß, einen der oben benannten Herrn einen Ordinäre-Chef zu nennen, sinnemalen dieselben von jeher sich als extra-ordinäre Chefs aufgeführt haben;

2) in Betracht es als crimen læsse majestatis qualifizirt werden muß, daß H. James Fazy zum Sergeanten gemacht wurde, da man höchstens etwa Napoleon einen kleinen Korporal nennen durfte;

3) in Betracht es ein Verbrechen keines geringern Grades ist, wenn einer der oben genannten Herrn zum

Trommelschläger gemacht wurde, sinnemalen a) ein Trommelschläger geringer ist als ein Trompeter, b) obige Herrn ganz andere Dinge zu schlagen gewohnt sind als Trommeln;

4) in Betracht, diese That nur von einem Menschen geschehen konnte, der im Solde Radezky's oder des Kroaten Jellachich steht, dieselbe also nothwendig als der erste Versuch einer beginnenden Reaktion in der Schweiz angesehen werden muß;

5) in Betracht, solche Versuche im ersten Keime zu unterdrücken dringende Pflicht ist;

wird zu Recht erkannt und gesprochen:

1) Der oder die Urheber dieses Verbrechens sollen habhaft gemacht und lebendigen Leibes auf dem Platze verbrannt werden, wo Servet verbrannt worden ist.

2) Im Falle sie nicht habhaft gemacht werden können, werden sie auf ewige Zeiten aus der ganzen civilisirten Welt verbannt. Ihr Bildniß sammt obigem Beschlüß ist daher an allen Grenzpfählen obiger Welt anzuschlagen.

3) Allen Zeitungsschreibern der oben genannten civilisirten Welt ist bei Verlust der zwei ersten Finger der rechten Hand zu befehlen, daß sie die Namen der obigen Herrn weder schreiben, noch drucken, noch malen, ohne ihnen jedesmal ein dreifaches † vorzusezen.

4) So oft obige Herrn die Grenzen des Reiches verlassen, soll auf eidgenössische Kosten ein Ueberreiter vorausgeschiickt werden, der sämmtliche Eidgenossen mit den wahren Titeln der Ankommenden bekannt und auf dero würdigen Empfang vorbereitet.

Projekt-Dekret

betreffend den Gesangunterricht der jungen bernischen Wehrmänner.

In Ausführung des Art. 34 des Militärgesetzes, laut welchem die junge militärflichtige Mannschaft jährlich während zweimal vierzehn Tagen im Singen unterrichtet werden soll; — ferner in Berücksichtigung des erfreulichen Zustandes der Staatsfinanzen, wird anmit verordnet wie folgt:

1) Es soll die junge militärflichtige Mannschaft das Lied: „O du lieber Augustin, s'Geld ic. ic. ist hin“ — mit der gehörigen Präzision singen lernen.

2) Beim nächsten eidg. Gesangfest konstituirt sich die bernische Armee als Liedertafel und trägt oben genanntes Lied vor.

3) Aus dem Erlös des zu erwartenden Preises wird eine währschafte Bärenhaut angekauft, mit welcher der Tit. Hr. Finanzdirektor das 3,372,000, fränkige Defizitzen zu decken und warm zu halten hat.

Das grösste Treibhaus im Kanton.

An einem Orte des Staates Honolulu wohnen in dem gleichen Hause ein Fürsprech und ein „Geschäftsmann“, der erste im ersten Stock, der andere Plain pied. Es begab sich nun, daß der Geschäftsmann einen seiner Kunden in seinem Garten herumführte. Der Kunde war ganz erstaunt über die dort wachsenden seltenen

Pflanzen, namentlich über eine mimosa pudica. „So was hab' ich bis jetzt nur in Treibhäusern gesehen“, bemerkte er. „Was ist da zu verwundern“, erwiederte der Geschäftsmann, „unser Haus ist das grösste Treibhaus im Kanton; der Fürsprech treibt oben und ich unten.“

Ein unpolitisches Bild aus dem alten Testament. (Nach dem Leben.)



Ah bah Lumpere, das macht nüt, dir verwachset's scho wieder — dir sit no gar jung.

Der Lüginsland von Luzern an den Christoffel in Bern.

Bürger Christoffel! Es freute mich ungemein, aus Ihrem Schreiben an den Läffenkönig zu entnehmen, daß Sie mich auch zu den Ihrigen zählen. Gehöre ich gleich von Geburt zu den Blechernen, so bin ich doch von Ge- finnung durch und durch hölzern. — Meine Hohlheit gewährt mir überdies den Vorheil, daß ich eine große Menge der ausgezeichnetsten patriotischen Ge-

fühle in mir bergen und nach Bedürf- nis mit starkem Schalle wieder von mir geben kann, wodurch ich mich be- reits an die edelsten Eidgenossen an- gereiht habe. Die mir zugedachte Stelle eines Finanzministers glaube ich mit Erfolg versehen zu können. Als Blechner verstehe ich mich von Natur aufs blechen und mit der Bun- deskasse fühle ich schon wegen dem

Vacuum meines Innern eine besondere Wahlverwandtschaft. Was das Aufbringen von Finanzen betrifft, habe ich Gelegenheit gehabt, hier in Luzern eine tüchtige Schule durchzumachen. Fehlt es an Geld, so veranstaltet man eine kleine Razia auf Freischäärler oder Sonderbündler, je nachdem der Wind weht. Die Eingefangenen werden dann zum mürbe werden eingesperrt, und wenn sie loskommen wollen, so müssen sie (verzeihen Sie mir den häufigen Gebrauch dieses meines Lieblingsausdrucks) tüchtig blechen. Man sagt, diese Finanzoperation sei früher auch schon in Algier, Tunis und Tripolis in Schwung gewesen; es gibt halt nichts Neues unter der Sonne.

Sie hegen noch einige Besorgniß, es möchte uns bei den Volkswahlen fehlen; ich weiß dagegen ein excellentes Mittelchen. Zuerst schlagen wir uns und die unfrigen als Candidaten vor; dann lassen wir abstimmen und zählen die Abwesenden zu unsren Gunsten, — ich wette einen Schoppen sauren Most gegen ein Landfäß Champsagner, wir erhalten ein glänzendes Mehr. —

Bei nächster Gelegenheit werde ich Ihnen meine demokratischen Grundsätze noch weiter entwickeln. Unter dessen genehmigen Sie meinen unterthäigsten republikanischen Gruß und Handschlag.

Luginsland.

Was ein künftiger Nationalrath täglich verthun darf.

Nach den Tagsatzungsverhandlungen vom 15. Sept.

	Fr. Rp.
Kaffee mit drei Weggli zum Frühstück	— 45
Um 11 Uhr in der Buvette ein Absinthe sammt Weggli	— 20
Mittagessen beim Bären.	1 40
Eine Flasche Buschirten, anstandshalber	— 70
Eine Tasse schwarzen Kaffee auf der Münster-Terrasse sammt Kirschwasser zum verlusten	— 30
Drei Glas Bier bei „Zaar u. Zimmermann“, um mit dem Strom des europäischen Völkerlebens in Berührung zu kommen	— 30
Käss dazu	— 15
Nachteffen, ersparnishalber ohne Wein	— 50
Im Klub, wo ausgemacht wird, wie man in der Sitzung des nächsten Ta-	
Transport	4 —

	Fr. Rp.
Transport	4 —
ges stimmen soll, 2 ganze und 3 halbe Schoppen .	— 87½
Cigarren, 5 zu einem Bazzen Logement, anstandshalber im 3ten Stock, hinten hinaus, sammt Licht, Beheizung, Magd zum Stiefelwickeln und andern einschlagenden Bedürfnissen täglich . . .	— 80
Abgang an den schwarzen Hosen wegen verrutschten in den Sitzungen, angeschlagen per Tag zu. . .	— 50
Weisteuer zu vaterländischen u. gemeinnützigen Unternehmungen anstandshalber täglich	— 02½
Im Binokel zu verspielen im Durchschnitt täglich . . .	1 50
Zu einem Kram für die Frau wegzulegen per Tag . . .	— 20
Summa Fr.	8 —